

Der Plan und die nähern Bedingungen der Veräußerung, ingleichen der Grundanschlag nebst der Flurkarte und dem jetzigen Pachtinventario, liegen in hiesiger Einnahmestube zur Ansicht bereit. Im Uebrigen behält sich der Rath sowohl die Entschließung über die Modalität des Verkaufs, als auch die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede andere Verfügung, bis zum Kaufsabschlusse ausdrücklich vor. Leipzig, am 15. December 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Nothwendige Subhastation. Von dem Stadtgericht zu Leipzig wird das, Frau Johanne Christianen Dorotheen Heintzmann zugehörige, sub. Nr. 279 am neuen Kirchhof allhier gelegene Haus, nach cum clausula omnimoda erfolgter Rejection der jüngst wider dessen Subhastation eingewandten Appellation, ausgeklagter Schuld halber, zum Verkauf an den Meistbietenden hiermit öffentlich feilgeboten. Die Kauflustigen haben sich daher längstens in dem auf

den neunten April 1835

anberaumten Termine bis Mittags um 12 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu thun, oder wenigstens zum Licitiren sich anzugeben, im Termine selbst aber sich zu gewärtigen, daß, wenn die Thurmuhr auf dem Rathhause Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschenehen oder noch erfolgenden Gebote verfahren und besagtes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Es ist dieses Haus, wiewohl ohne Rücksicht auf die davon nach einem Versicherungsquantum von 500 Thlr. zur Immobilien-Brandcasse und, zu dem vollen Ansage mit 17 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. alljährlich zum Stadtschulden-Tilgungsfonds zu entrichtenden Beiträge, auf 4300 Thlr. gerichtlich gewürdet worden und die Taxationschriften sind dem Anschlage unter hiesigem Rathhause in Abschrift beigelegt. Leipzig, den 20. Januar 1835.

Das Stadtgericht zu Leipzig.

Winter, Stadtrichter,
Ritter des Königl. Sächs. Civ.-Verd.-Ord.
Berger, Actuar.

Versteigerung. Daß bei hiesigem Pfand- und Leihhause den 22. April d. J. und folgende Tage die in den Monaten October, November, December 1833, und Januar, Februar, März 1834 versehten oder erneuerten, und weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelösten, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, nachher aber die übrigen Pfänder, in der Expedition des Leihhauses öffentlich versteigert werden sollen, wird hiermit bekannt gemacht, und sind die in genannten Monaten versehten Pfänder spätestens den 17. März d. J. einzulösen, oder nach Befinden zu erneuern, dahingegen vom 18. März d. J. an, als an welchem Tage der Katalog zum Druck befördert wird, eine Erneuerung oder Wiedereinlösung derselben weiter nicht stattfindet. Während der Dauer der Auction können bei dem Leihhause weder Pfänder verseht, noch eingelöst werden.

Leipzig, den 6. Februar 1835.

Die Leihhaus-Deputation allhier.

Anzeige. In Bezug auf die in Nr. 35. der Leipziger Zeitung vom 10. Febr. d. J. ersichtlichen Bekanntmachung, welche wörtlich also lautet:

„Bekanntmachung.“

„Unterzeichnete Commissarien bringen hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß in Gemäßheit hoher Landes-Directions-Verordnung vom 17. v. M. die Weißbier-Vorräthe des Ritterguts-Braupachters zu Nachern einer chemischen Untersuchung unterworfen worden sind und sich dabei ergeben hat, daß zwei noch vorhanden gewesene und nunmehr vertilgte Tonnen Weißbier von einem dasigen Gebräude vom 19. December v. J. allerdings, zumal bei häufigem Genuße dieses Bieres, der Gesundheit leicht nachtheilige Substanzen enthalten haben, weshalb man es zugleich für nothwendig hält, alle diejenigen Schenkwirthe und andere Personen, in so weit solche bei den angestellten Ermittlungen unbekannt geblieben seyn könnten, und bei denen von dem Gebräude vom 19. Decbr., oder auch von älteren dergleichen Nachernschen Weißbiergebräuden etwa noch Vorräthe vorhanden wären, vor dem ferneren Verschicken oder sonstigen Vertriebe, so wie vor dem Genuße solchen Nachernschen Weißbieres von älteren Gebräuden überhaupt, resp. bei zu gewarten habender besonderer harter Abndung hiermit zu warnen. Alle übrige, bei jener Untersuchung zu Nachern vorgesehene, dergleichen Vorräthe haben dagegen in einem Gebräude